

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

12 RJ 178/63

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. September
1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juli 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Für den 1901 geborenen Kläger waren erstmals in der Zeit vom 1. Februar 1953 bis 15. Juni 1957 (also für 53 Monate) Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) abgeführt worden, als er während dieser Zeit ununterbrochen als landwirtschaftlicher Gehilfe versicherungspflichtig beschäftigt war. Nach kurzer Unterbrechung war er erneut vom 1. Juli bis 18. September 1957 in der Landwirtschaft beschäftigt und es wurden 3 Monatsbeiträge als Pflichtbeiträge für diese Zeit für ihn entrichtet. Anschließend versicherte er sich weiter. In der am 23. Januar 1959 aufgerechneten Versicherungskarte Nr. 2 waren 15 Monatsbeiträge der Klasse A mit dem Aufdruck 58 für die Jahre 1957 und 1958 verwendet. Diese Beiträge beanstandete die Beklagte mit Bescheid vom 16. November 1959, weil vorher nur für 56 und nicht für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet und damit die Voraussetzungen für eine Weiterversicherung nach § 1233 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nF nicht gegeben seien und weil die Berechtigung zur Weiterversicherung auch nicht aus der Übergangsvorschrift des Art. 2 § 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 folge; insbesondere habe der Kläger in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 ein Recht zur Weiterversicherung nach § 1244 RVO aF nicht erworben. Dem Widerspruch des Klägers hiergegen gab die Widerspruchsstelle der Beklagten nicht statt.

Das Sozialgericht (SG) wie auch das Landessozialgericht (LSG) waren demgegenüber der Ansicht, daß die Berechtigung zur Weiterversicherung nach Art. 2 § 4 Abs. 2 ArVNG in Verbindung mit § 1244 RVO aF auch dann gegeben sei, wenn der Versicherte bis zum 31. Dezember 1956 nach Entrichtung von 26 Wochenbeiträgen aufgrund einer Versicherungspflicht die Beschäftigung nicht aufgegeben hatte. Deswegen hat das SG auf die Klage des Klägers hin den Bescheid der Beklagten vom 16. November 1959 und den Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 1960 aufgehoben und festgestellt, daß der Kläger zur Weiterversicherung be-



- 2 -

rechtigt sei, und das LSG hat die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 5. Februar 1963 und das Urteil des SG Bayreuth vom 14. März 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügt Verletzung des Art. 2 § 4 Abs. 2 ArVNG. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift könne nur derjenige die Versicherung fortsetzen, der neben der Erfüllung anderer Voraussetzungen bis zum Inkrafttreten des ArVNG, d.h. bis zum 1. Januar 1957, zur Weiterversicherung (§ 1244 RVO aF) berechtigt war. Nach § 1244 RVO aF hätten jedoch Versicherte die Versicherung freiwillig nur dann nach einer Pflichtversicherungszeit von mindestens 26 Wochen fortsetzen können, wenn sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden waren. Hieran fehle es beim Kläger. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß diese Auslegung des Art. 2 § 4 ArVNG gewisse Härten mit sich bringe. Bei der Rentenversicherungsreform habe jedoch das Recht zur Weiterversicherung eingeschränkt werden sollen. Daß die dabei ausgesprochene Aberkennung früherer Rechte nicht gegen das Grundgesetz verstoße, habe das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt (BVerfG 14, 288).

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

da das angefochtene Urteil richtig sei.



- 4 -

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision der Beklagten kann keinen Erfolg haben.

Zutreffend haben die Vorinstanzen ausgeführt, daß sich das Recht des Klägers zur Weiterversicherung in der ArV nur aus Art. 2 § 4 Abs. 2 ArVNG ergeben kann. Nach dieser Vorschrift kann, wer bis zum 1. Januar 1957 zur Weiterversicherung nach § 1244 RVO aF berechtigt war und innerhalb der drei Monate vor dem 1. Januar 1957 Beiträge aus versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit für mindestens einen kalendermonat entrichtet hat, bis zum 31. Dezember 1958 die Versicherung fortsetzen, wenn er bis zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für mindestens 24 Monate entrichtet hat. Die Beklagte meint hierzu, der Kläger, bei dem alle sonstigen Voraussetzungen des Art. 2 § 4 Abs. 2 ArVNG erfüllt sind, sei deswegen nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1957) zur Weiterversicherung nach § 1244 RVO aF berechtigt gewesen, obwohl er die in dieser Vorschrift vorgesehene Vorversicherungszeit zurückgelegt hatte, weil er bis zum 1. Januar 1957 nicht, wie § 1244 RVO aF es ferner vorausgesetzt habe, aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sei. Dieser Auffassung kann indes nicht gefolgt werden.

Art. 2 § 4 Abs. 2 ArVNG ist erst in der 2. Lesung dieses Gesetzes eingefügt worden (vgl. Protokoll über die 186. Sitzung des Deutschen Bundestages, stenographische Berichte Bd. 34 S. 10448-10449). Danach sollten "die erworbenen Rechtsansprüche, die durch die Neufassung des Gesetzes ohne die Hinzufügung dieses Absatzes verloren gehen würden, erhalten werden". Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß die Vorschrift in ihrer sozialpolitischen Zielsetzung nur



schwer verständlich ist (VerbKomm. 6. Aufl. § 1233 RVO Anm. 15; Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, Nr. Ü 6 Anm. 3). Ihr Zweck ist es jedoch offenbar, auch solchen Versicherten, die vor dem 1. Januar 1957 nach § 1244 RVO aF zur Weiterversicherung berechtigt gewesen wären, wenn sie schon damals aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden waren, unter gewissen Voraussetzungen die Weiterversicherung bis zum 31. Dezember 1958 zu gestatten, selbst wenn dieses Ziel nicht voll erreicht worden ist, da nicht allen Versicherten die Fortsetzung der Versicherung ermöglicht wird, die vor dem 1. Januar 1957 pflichtversichert waren und sich nur aus diesem Grunde nicht weiterversichern konnten (Gesamtkomm. Art. 2 § 4 ArVVG Anm. 7; vgl. auch VerbKomm. aaO). Für diese Auffassung spricht nicht zuletzt die Erwägung, daß es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann, einem Versicherten wie dem Kläger das Recht zur Weiterversicherung abzusprechen, weil er nicht vor dem 1. Januar 1957, unter der Geltung des § 1244 RVO aF, aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden war, sondern bis zum 15. Juni 1957 versicherungspflichtig weiter gearbeitet hat, während er zur Weiterversicherung unzweifelhaft berechtigt gewesen wäre, wenn er sein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1957 aufgegeben oder auch nur kurzfristig unterbrochen hätte. Hierauf hat der Kläger zutreffend hingewiesen. Dem Willen des Gesetzgebers könnte ein solches Ergebnis umso weniger entsprechen, als er bei der Rentenversicherungsreform in § 1233 Abs. 1 RVO nF das Recht zur Weiterversicherung davon abhängig gemacht hat, daß innerhalb von 10 Jahren während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind, während nach § 1244 RVO aF 26 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht genügten. Hiernach soll – anders als früher – nur eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung von beträchtlicher Dauer das Recht zur Weiterversicherung begründen. Mit dieser Tendenz der neueren Gesetzgebung wäre es unvereinbar, Versicherten die Weiterversicherung allein deshalb zu versagen, weil sie nicht vor dem 1. Januar 1957 aus ihrer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausge-



- 6 -

schieden sind, also länger rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren, als unbedingt erforderlich war, während ihnen die Weiterversicherung unzweifelhaft gestattet wäre, wenn sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung rechtzeitig beendet hatten und damit kürzer rentenversicherungspflichtig gewesen sind als im anderen Falle. Derartige widersprüchliche Folgen waren vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt.

Nach alledem ist den Entscheidungen der Vorinstanzen beizutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

